

- 1. Evaluation der Verlängerung der Bearbeitungsfristen für Stadtratsanträge und -anfragen;**
- 2. Evaluierung der Bearbeitungsdauer für Bezirksausschussanträge**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15836

Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 25.09.2019 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Stadtratsanträge und -anfragen

Mit Stadtratsbeschluss der Vollversammlung Nr. 14-20 / V 08682 vom 17.05.2017 wurde entschieden, die Bearbeitungszeiten für Stadtratsanträge und -anfragen ab dem 01.06.2017 zu verdoppeln. § 60 Abs. 2 sowie § 68 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurden dementsprechend geändert, so dass ab dem 01.06.2017 für Stadtratsanträge eine Bearbeitungsfrist von 6 Monaten und für Stadtratsanfragen von 6 Wochen zur Verfügung stehen. Hintergrund der Verlängerung war die geringe Anzahl fristgerecht erledigter Stadtratsanträge und -anfragen und die damit verbundene Vielzahl an Fristverlängerungen. Durch die neuen Fristen sollte der Aufwand für Fristverlängerungen seitens Stadtrat und Verwaltung reduziert werden.

In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat auch betont, dass die neue Regelung nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten führen dürfe und zu Beginn der neuen Amtsperiode 2020 dann mit dem Erlass der neuen Geschäftsordnung entschieden werden solle, ob er diese Regelung so beibehalten möchte.

In der Vollversammlung am 17.05.2017 ist des Weiteren beschlossen worden, dass das Direktorium die Entwicklung der Bearbeitungsfristen beobachtet und dem Stadtrat 2019 dazu berichtet. Das Direktorium hat daher die Entwicklung der neuen Bearbeitungsfristen beobachtet und nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Jahr	Anträge – Anzahl	Erledigung innerhalb 6 Monaten (GeschO-Frist) in %	Anfragen – Anzahl	Erledigung innerhalb 6 Wochen (GeschO-Frist) in %
2014	651	44,24 %	319	35,74 %
2015	693	40,40 %	268	39,93 %
2016	671	43,67 %	312	32,05 %
2017	607	38,39 %	278	25,18 %
2018	788	31,73 %	295	15,93 %
Anträge 01.01. – 01.02.19	79	37,97 %	164	18,90 %
Anfragen 01.01. - 19.06.19				

Anm.: Der Zeitraum 1.1. - 1.2.19 wurde bei den Anträgen gewählt, da für die in diesem Zeitraum gestellten Anträge die 6-Monatsfrist am 31.07.2019 abgelaufen ist.

Leider zeigt die dargestellte Entwicklung, dass sich die Bearbeitungszeiten tatsächlich insgesamt verlängert haben. Haben die Referate im Jahr 2014 bei einer damals noch geschäftsordnungsgemäßen Bearbeitungsfrist von 3 Monaten über 44 % aller Anträge innerhalb von 6 Monaten erledigt, sind es seit der Geschäftsordnungsänderung nunmehr nur noch rund 38 %. Bei den Anfragen stellt sich die Entwicklung noch ungünstiger dar mit einer geschäftsordnungsgemäßen Bearbeitungsquote von derzeit knapp 19 %. Im Jahr 2014 lag dieser Wert noch bei fast 36 %.

Das Direktorium erinnert derzeit alle betroffenen Referate an die Erledigung der noch offenen Anträge in 4-wöchigem Abstand, wenn für diese die geschäftsordnungsmäßige 6-Monats-Frist abgelaufen ist und keine Fristverlängerung beim Antragsteller beantragt, dem Direktorium mitgeteilt oder im RIS eingetragen wurde.

Die Anfragen werden nach Ablauf der geschäftsordnungsgemäßen Frist in 2-wöchigem Abstand vom Direktorium moniert, wenn keine Anzeige zum Bearbeitungsstand der Anfrage für die Antragsteller/innen im Direktorium vorliegt oder im RIS eingetragen ist.

Die Referate wurden ergänzend zu dem regulären Monierungsverfahren der Verwaltungsabteilung für alle Einzelfälle bereits mit Schreiben vom Juni 2017, mit dem über die neue Regelung informiert worden ist, auf die Einhaltung der Bearbeitungsfristen hingewiesen. Ende 2018 wurde den Referaten durch Schreiben des Oberbürgermeisters sehr deutlich die Verschlechterung dargelegt.

Nach dem letzten Schreiben des Oberbürgermeisters an die Referate am 23.03.19 hat sich erfreulicherweise die Bearbeitungsdauer bei den Anträgen aus dem Januar wieder von knapp 32 % auf 37,97 % und bei den Anfragen von 15,93 % auf 18,90 % verbessert.

Das Direktorium wird die Entwicklung weiter beobachten und die Referate weiterhin nachdrücklich auffordern, die neuen Fristen für die Bearbeitung von Stadtratsanträgen und -anfragen einzuhalten. Allerdings muss auch gesehen werden, dass die Anträge bzw. Anfragen nicht immer in der geschäftsordnungsgemäßen Frist bearbeitet werden können, wenn man die Komplexität einiger Themen in einer Großstadt sowie die Größe der Stadtverwaltung berücksichtigt. Auch die Anzahl der Anträge ist im Jahr 2018 deutlich angestiegen. Es ist zudem auch bewährte Praxis, dem Stadtrat umfassende Informationen in den Beschlussvorlagen für

seine Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert einen hohen Abstimmungs-, Recherche- und Arbeitsaufwand und somit auch entsprechend Zeit.

Für eine Beibehaltung der neuen Bearbeitungsfristen spricht auch, dass der/die Antragsteller/in nicht dieser Vielzahl an Fristverlängerungen ausgesetzt ist wie noch vor der Änderung, was einer der Gründe war, die Bearbeitungszeiten zu verlängern.

Der neue Stadtrat gibt sich zu Beginn der Amtsperiode 2020/26 eine neue Geschäftsordnung und kann in diesem Rahmen entscheiden, ob die aktuelle Regelung zur den Bearbeitungsfristen so beibehalten werden soll.

2. Bezirksausschussanträge

Um eine Angleichung der Bearbeitungszeiträume von Stadtrats- und BA-Anträgen zu erreichen, hat das Direktorium den Bezirksausschüssen mit Schreiben vom 10.07.2017 vorgeschlagen, die BA-Satzung dahingehend zu ändern, auch bei BA-Anträgen die Bearbeitungsfrist von drei auf sechs Monate zu verlängern. Die Bezirksausschüsse haben sich jedoch im Rahmen der Anhörung seinerzeit mit deutlicher Mehrheit für die Beibehaltung der bisherigen Bearbeitungsfrist ausgesprochen. Der Meinung der Bezirksausschüsse wurde gefolgt und daher von der Verwaltung dem Stadtrat vorgeschlagen, keine entsprechende Änderung in der Bezirksausschusssatzung vorzunehmen. Im Rahmen der Behandlung dieser Thematik in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses am 17.01.2018 wurde gebeten, auch die Bearbeitungszeiträume der BA-Anträge nach zwei Jahren zu evaluieren. Dies wurde seitens der Verwaltung in der Sitzung zugesagt.

Die Auswertung zu den Anträgen der Bezirksausschüsse ergab folgendes Bild:

Jahr	Anträge Anzahl	Erledigung innerhalb 3 Monaten (Frist BA-Satzung)	Erledigt in 3 bis max. 6 Monate (91-180 Tage) in %	Erledigung innerhalb 6 Monaten (Frist für SR-Anträge gem. GeschO)
2014	1114	46,59 %	25,22 %	71,81 %
2015	1168	48,89 %	25,60 %	74,49 %
2016	1209	45,24 %	25,64 %	70,89 %
2017	1210	46,12 %	27,52 %	73,64 %
2018	1255	44,22 %	28,84 %	73,07 %
2019 (Jan. 19 bis Apr. 19)	460	47,39 %	18,48 %	65,87 %

Auch bei den Bearbeitungszeiten der Anträge der Bezirksausschüsse ist festzustellen, dass die 3-Monatsfrist nur in weniger als 50 % der Fälle eingehalten werden kann. Die Tendenz zeigt, dass sich die Zahl der Anträge, die innerhalb der Frist erledigt werden können, zwar mit steigender Antragszahl geringfügig reduziert (von fast 49 % in 2015 auf gut 44 % in 2018). In den ersten vier Monaten des Jahres 2019 ist allerdings wieder ein Anstieg der fristgerechten Bearbeitung auf über 47 % festzustellen.

Wird aber die für Stadtratsanträge gültige 6-Monatsfrist zum Vergleich herangezogen, kann diese bei den BA-Anträgen immerhin in weit über zwei Drittel der Fälle eingehalten werden.

Hier zeigt sich mit dem Ausreißer von „nur“ ca. 71 % in 2016 eine relative Konstanz. Die Erledigungsquote (erledigt in 3 bis 6 Monaten/91-180 Tage) der ersten vier Monate 2019 ist noch nicht valide, weil die 6- Monatsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Zeitraum von Januar bis April 2019 wurde gewählt, weil für alle Anträge, die bis 30.04.19 eingegangen sind, die 3- Monatsfrist der BA-Satzung zum 31.07.19 abgelaufen ist.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.

über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin

an das Direktorium – Leitung
an das Direktorium – Gleichstellungsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung
an das Direktorium – GL
an das Direktorium – HA I
an das Direktorium – HA I Protokollabteilung
an das Direktorium – HA I Presse- und Informationsamt
an das Direktorium – HA I ZV
an das Direktorium – HA I Stadtarchiv
an das Direktorium – HA II
an das Direktorium – HA II BA
an das Direktorium – HA II V1
an das Direktorium – Revisionsamt

an das Baureferat
an das Kommunalreferat
an das Kreisverwaltungsreferat
an das Kulturreferat
an das Personal- und Organisationsreferat
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Bildung und Sport
an das IT-Referat
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Planungsreferat
an die Stadtkämmerei
an das Sozialreferat

z. K.
Am